



# STATUTEN MIETERINNEN- UND MIETERVERBAND BASEL (MV BASEL 1891)

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen «Mieterinnen- und Mieterverband Basel (MV Basel 1891)» (nachfolgend MV Basel 1891) besteht ein Verein mit Sitz in Basel. Der Verband bildet zugleich je eine Sektion zum «Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz» (MVD) und zum «Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz» (MVS). Er ist ausserdem freundschaftlich verbunden mit der ASLOCA Romande («Dachverband Westschweiz») und der «Associazione Svizzera Inquilini, Federazione della Svizzera Italiana» («Dachverband Tessin»).
2. Er vertritt die Interessen der Mieterinnen und Mieter des Kantons Basel-Stadt im Allgemeinen und diejenigen seiner Mitglieder im Speziellen. Ausserdem wahrt er die Belange der Dachorganisationen. Der MV Basel 1891 strebt an, das Wohnungswesen in sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher, ökologischer und technischer Hinsicht zu verbessern und unterstützt Bemühungen zur Verbesserung des Wohnumfelds betreffend.
3. Er ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral und steht allen Mieterinnen und Mietern offen.
4. Die Durchsetzung seiner Ziele will der MV Basel 1891 erreichen durch:
  - a) die Wahrnehmung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Auseinandersetzungen gegenüber der Vermieterseite mittels Rechtsberatung, Rechtshilfe, Wohnfachberatung, Wohnschutzberatung und Mietversammlungen,
  - b) Dienstleistungen zur Unterstützung seiner Mitglieder,
  - c) die Wahrnehmung der umfassend verstandenen Interessen der Mieterinnen und Mieter auf kommunaler und kantonaler Ebene mittels einer aktiven Miet- und Wohnpolitik und einer kohärenten Politik zu Wohnschutz, Steuerfragen, Raumplanung und zu Fragen der Wohnqualität (Qualität der Wohnungen, Lärm, Verkehr, Luft, Strahlungen etc.) mittels Stellungnahmen und Vernehmlassungen sowie mittels Initiativen und Referenden, und indem er die Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen wahrt,
  - d) die Wahrnehmung der Interessen und Rechte seiner Mitglieder im Rahmen des Zwecks gemäss Ziff. 2 insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten,
  - e) die Nomination der ihm nahestehenden Personen, die ihn bei Schlichtungsbehörden, Wohnschutzkommissionen, Gerichten und sonstigen Kommissionen vertreten,
  - f) die Vertretung der Sektion gegenüber kommunalen und kantonalen Behörden und Parlamenten sowie gegenüber den Vermieter- und Immobilienorganisationen in ihrem Einzugsgebiet,
  - g) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit sowie regelmässige mietpolitische Auftritte in den Medien und über neue Kommunikationsmittel,
  - h) die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleich gerichtete oder ähnliche Interessen aufweisen, insbesondere mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein.

## II. MITGLIEDSCHAFT

5. Der MV Basel besteht aus:
  - a) Mieterinnen und Mietern von Wohn- und Geschäftsräumen,
  - b) sonstigen natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Verbands unterstützen,
  - c) mehrheitlich von Mieterinnen- und Mietern gebildeten kollektiven Organisationen,
  - d) Ehrenmitgliedern.
6. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Diese Kompetenz kann an die Geschäftsleitung delegiert werden.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang des ersten Mitgliedbeitrages.
8. Der Mitgliedbeitrag gilt pro Kalenderjahr.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) den von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliedbeitrag zu bezahlen,
  - b) Adress- und Wohnsitzänderungen der Administration zu melden.
10. Der Beitrag für die Einzelmitglieder wird von der Jahresversammlung festgelegt.
11. Der Beitrag der Kollektivmitglieder wird vom Vorstand bestimmt.
12. Wer nicht Mieterin oder Mieter ist, hat keinen Anspruch auf die Dienstleistungen gemäss Ziff. 4 lit. a, erhält aber die Verbandspublikationen.
13. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft sowie über die generelle Reduktion des Mitgliedbeitrags oder dessen Erlass bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte. Ferner kann er auf Antrag des Mitglieds den Beitrag in finanziellen Härtefällen reduzieren. Er erlässt hierzu Richtlinien.
14. Der jährliche Mitgliedbeitrag der Einzelmitglieder umfasst auch die Beiträge an den MVS und den MVD sowie die Prämie für die Rechtshilfe.
15. Den Mitgliedern wird Rechtshilfe im Rahmen des entsprechenden Reglements gewährt.
16. Den Mitgliedern steht der fakultative Beitritt zu einer kollektiven Mieterinnen- und Mieterhaftpflichtversicherung offen. Der Beitrag für die Versicherung wird gleichzeitig mit dem jährlichen Mitgliedbeitrag erhoben.
17. Der Mitgliedbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Jahresrechnung zu bezahlen.
18. Bei Zahlungsrückstand ruhen nach Ablauf von 20 Tagen seit Erhalt der ersten Mahnung die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages.
19. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich spätestens einen Monat vor Ende Jahr zu erfolgen,
  - b) Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages. Der Ausschluss betrifft Mitglieder, die den Mitgliedbeitrag trotz mehrfacher Mahnung bis Ende September nicht einbezahlt haben,
  - c) Ausschluss durch den Vorstand. Dies für den Fall, dass das Mitglied den Interessen des MV Basel zuwiderhandelt.
20. Einem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Jahresversammlung offen, die endgültig entscheidet.
21. Verstirbt ein Mitglied, so bleiben seine Rechte für Solidarmieterrinnen und Solidarmietern sowie die Erbberechtigten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
22. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verband.

### III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

23. Die Organe des Verbandes sind:
- die Jahresversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

### IV. DIE JAHRESVERSAMMLUNG

24. Die Jahresversammlung ist das oberste Organ.
25. Ihr obliegen:
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - die jährliche Wahl des Vorstandes sowie zweier Revisorinnen und Revisoren sowie allfälliger Abberufung,
  - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages für Einzelmitglieder,
  - die Beschlussfassung über das Budget,
  - die Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern und über vom Vorstand überwiesene Geschäfte,
  - Statutenänderungen,
  - die Auflösung des Verbandes.
26. Der Vorstand beruft die Jahresversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Beilage eines schriftlichen Jahresberichts sowie von Rechnung und Budget in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres ein. Mitglieder müssen allfällige Wahlvorschläge und Anträge spätestens fünf Tage vor der Jahresversammlung der Administration schriftlich einreichen. Der Vorstand kann den Anträgen eigene Stellungnahmen beifügen. Die Jahresversammlung entscheidet endgültig.
27. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Jahresversammlung mit Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Gleiches gilt auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder.

### V. DER VORSTAND

28. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Das Präsidium beziehungsweise das Co-Präsidium sowie die Kassierin oder der Kassier werden von der Jahresversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.
29. Er vertritt den Verband nach aussen. Insbesondere ist er ermächtigt, für den MV Basel 1891 die in Ziff. 1 ff. erklärten Ziele und Zwecke zu vertreten und zu diesem Zwecke Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Organisationen einzugehen, die ihn in diesen Bestrebungen unterstützen.
30. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte. Er kann dafür weitere Mitglieder des Verbandes beiziehen sowie einen Ausschuss und Arbeitsgruppen einsetzen.
31. Er legt Pflichtenhefte fest für die Funktionen der Rechnungsführung, der Geschäftsleitung sowie innerhalb der Rechtsabteilung und der Administration.
32. Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich; das Co-Präsidium unterzeichnet gemeinsam rechtsverbindlich.

33. In speziellen oder dringlichen Fällen kann das Präsidium beziehungsweise das Co-Präsidium Vollmacht an zwei Mitglieder des Vorstandes erteilen. Ein Reglement regelt die Details.
34. Die übrigen Mitglieder werden von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

## VI. GESCHÄFTSLEITUNG

35. Die Geschäftsleitung führt die Tagesgeschäfte, insbesondere in den Bereichen Administration, Dienstleistungen, Finanzen, Koordination und Zusammenarbeit mit MVD und MVS sowie mit Behörden und Sozialpartnern. Sie ist für Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Recht sowie Weiterbildung zuständig und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Das Nähere regelt der Vorstand.

## VII. RECHNUNGSWESEN

36. Die Rechnung des Verbandes wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.
37. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII. RECHNUNGSREVISION

38. Die zwei Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise Rechnungsrevisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verbands- und Kassenbücher berechtigt.

## IX. DATENSCHUTZ

39. Der Verband bearbeitet nur diejenigen Personendaten, welche für die Vereinszwecke im weiteren Sinn notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beratung und Interessensvertretung der Mitglieder notwendig sind. Der Verband kann dem MVD sowie MVS Adressen seiner Mitglieder für den Versand von Informationen zur Verfügung stellen und er kann anderen Sektionen notwendige Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Ein vom Vorstand erarbeitetes Reglement regelt den sorgfältigen Umgang mit den dem Verband anvertrauten Daten.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

40. Änderungen dieser Statuten sind nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Jahresversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Die Auflösung des MV Basel 1891 kann nur mit Zweidrittelmehrheit an einer zu diesem Zwecke vom Vorstand einberufenen Jahresversammlung beschlossen werden. In diesem Falle wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Ein nach beendeter Liquidation allfällig noch vorhandenes Verbandsvermögen fällt an den «Mieterinnen und Mieterverband Schweiz». Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung an der Jahresversammlung vom 4. Mai 2023 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.



MIETERINNEN- UND MIETERVERBAND BASEL

Postfach 396 | 4005 Basel | Clarastrasse 2

Telefon 061 666 60 90 | Telefax 061 666 60 98

[www.mieterverband.ch/basel](http://www.mieterverband.ch/basel)